



ERZIEHUNGSRAT DES KANTONS ZUG  
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 4. März 2005 Versandt am 21. März 2005

---

## Neue Schulferienordnung

A. Gemäss § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 legt der Erziehungsrat für alle öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest. Neben den Vorgaben des Schulgesetzes, des Schulkonkordates, des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes sowie des kantonalen Reglements über die Arbeitszeit galten bisher für die langjährige Schulferienplanung folgende Kriterien des Erziehungsrates:

- Eine Schulwoche zählt mindestens 3½ Unterrichtstage (Ausnahme Auffahrtswoche).
- Schulfrei ist der Freitag nach Auffahrt.
- Die Sportferien werden in der 6. und 7. Jahreswoche (gemäss europ. Norm) angesetzt.
- Die Frühlingsferien dauern ab Karfreitag bis zum 2. Sonntag nach Ostern.
- Schulfrei ist der 3. Januar, sofern er auf einen Freitag fällt.
- Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember (Ausnahme, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag fällt).
- Die Herbstferien beginnen sieben Wochen nach Schuljahresbeginn.

Für lokale Veranstaltungen oder Feiertage können die Schulkommissionen bzw. die Direktion für Bildung und Kultur für die Kantonsschule, die Diplommittelschule und die Berufsvorbereitungsschule maximal 10 schulfreie Halbtage anordnen (z.B. für Patronatsfeste, Fasnacht, Kirchweihe, nicht jedoch für gemeindliche Weiterbildungsveranstaltungen oder Lehrerkonferenzen).

B. Im Schuljahr 2007/08 wäre in Berücksichtigung der bisherigen Grundsätze gemäss Bst. A die Zeitspanne zwischen Frühlingsferien und Sommerferien mit 13 Wochen sehr lange. Sodann sind in den meisten Schuljahren - je nach Datum des Weihnachtsfestes - die Weihnachtsferien relativ kurz. Angesichts dessen hat der Erziehungsrat eine Arbeitsgruppe beauftragt, sich mit der Optimierung der geltenden Schulferienordnung zu befassen und insbesondere bzgl. der Dauer und Festlegung der Weihnachtsferien, der Sportferien (Vor- oder Nachverschieben), der Frühlingsferien (mit oder ohne Berücksichtigung der flexiblen Ostertage) sowie der Dauer der Sommer- und der Herbstferien - soweit notwendig - Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Dabei sollten auch Überlegungen bzgl. der Anzahl schulfreier Tage gemäss § 10 Abs. 3 des Schulgesetzes angestellt werden. Die Arbeitsgruppe, der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, des Erziehungsrates, von Schule und Elternhaus, der Rektorenkonferenz, der kantonalen Schulen und des Schulinspektorats angehörten, unterbreitete dem Erziehungsrat im Herbst 2004 folgende Vorschläge:

### **Schuljahr**

Die bisherige Festlegung des Schuljahresbeginns hat sich bewährt. Ein früherer Schuljahresbeginn hätte zur Folge, dass der Schulbeginn durch den Feiertag Mariä Himmelfahrt vom 15. August unterbrochen würde. Das Schuljahr soll weiterhin am ersten Montag nach dem 15. August beginnen und in Beachtung des Schulkonkordats für die Schülerinnen und Schüler mindestens 38 Wochen dauern.

### **Herbstferien**

Nach Meinung der Arbeitsgruppe sind sieben Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn für die Schülerinnen und Schüler durchaus sinnvoll und verkraftbar. Die Herbstferien sollen demnach wie bisher in der achten Woche nach Schuljahresbeginn beginnen. In der Frage, ob zwei oder drei Wochen Herbstferien sinnvoll sind, kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die bisherige Regelung (zwei Wochen) beibehalten werden sollte. Gegen dreiwöchige Herbstferien spricht der Umstand, dass dies nur durch die entsprechende Kürzung anderer Ferien möglich wäre und - je nach dem - der im Schulgesetz verankerte Schuljahresbeginn (Montag nach dem 15. August) geändert werden müsste, was - wie bereits dargelegt - nicht sinnvoll ist.

### **Weihnachtsferien**

Die Rektorate hatten seit einigen Jahren mit der bisherigen Regelung der Weihnachtsferien ausserordentlich viele Gesuche von Eltern um Verlängerung der Weihnachtsferien zu bearbeiten. Sehr viele fremdländische Familien verbringen die Weihnachtstage im Ausland bei Familienangehörigen. Die bisher oftmals sehr kurzen Weihnachtsferien verunmöglichen diese Familientreffen im Heimatland. Die Weihnachtsferien sollen daher nach Meinung der Arbeitsgruppe, gestützt auf verschiedene Umfragen, zwei Wochen dauern. Diese sollen aber so angesetzt werden, dass die Schulen das Thema Weihnachten in den Unterricht einfließen lassen können. Zudem sind viele berufstätige Eltern froh, wenn die Kinder in dieser Zeit betreut werden. Aus schulischer Sicht müsste nach den Weihnachtsferien mindesten vier Wochen zusammenhängend unterrichtet werden können. Die Arbeitsgruppe kommt daher zum Schluss, dass zwei Wochen Weihnachtsferien sinnvoll und familienfreundlich sind. Diese sollen in der Regel am letzten Samstag vor Weihnachten beginnen. Fällt der 24. Dezember auf einen Freitag oder Samstag, sollen die Weihnachtsferien am Donnerstag vor Weihnachten beginnen und am Mittwoch nach Neujahr enden. Mit dieser Ferienregelung dürften die Rektorate von Gesuchen für einen vorzeitigen Ferienbeginn entlastet werden, sind doch solche Gesuche nach dieser Regelung kaum mehr angebracht.

### **Sportferien**

Die Sportferien müssen längerfristig planbar sein. Viele Schulen haben langjährige Verträge für die Lagerhäuser abgeschlossen. Ein Vorverschieben der Sportferien ist aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll, da zwischen Weihnachten und Sportferien mindestens vier Schulwochen liegen und zudem die Ferien möglichst regelmässig auf das Schuljahr verteilt werden sollten. Dem Argument einiger weniger Eltern, bei einer Vorverlegung der Sportferien könnten die Familien kostengünstiger Ferien machen, gehen pädagogische Überlegungen vor. Zudem legen die Skierte selber fest, welche Ferienwochen als Hauptsaison bezeichnet werden. Die Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass die Sportferien vor den Zürcher Sportferien angesetzt werden sollten, da sonst Terminkollisionen mit Lagerhaus-Reservierungen unumgänglich sind. Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass die Sportferien wie bisher in der 6. und 7. Kalenderwoche festgelegt werden sollten.

### **Frühlingsferien**

Bisher richteten sich die Frühlingsferien nach dem Zeitpunkt des Osterfestes. Das hatte zur Folge, dass die Schulzeit zwischen Sportferien - Ostern und Ostern - Schuljahresschluss zeitlich ungleich lange waren. So dauerte es nach Ostern bis zu den Sommerferien bis zu 13 Schulwochen, was pädagogisch sehr fragwürdig ist. Wenn die Frühlingsferien nicht zwingend an Ostern gebunden werden, könnte dieses Problem entschärft werden. Aus Wirtschaftskreisen wird klar gewünscht, dass die Ferien wenn möglich an fixe Jahreswochen gebunden werden, damit die Firmen diese langfristig planen und organisieren können. Aufgrund einer Umfrage bei den Rektoraten, im Vorstand des Lehrerinnen- und Lehrervereins sowie bei Schule & Elterhaus kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass es durchaus sinnvoll ist, die Frühlingsferien in der 15. und 16. oder in der 16. und 17. Kalenderwoche festzulegen. Dadurch würde die Zeit zwischen Sportferien und Schuljahresschluss für die Kinder ausgewogener verteilt. Die Festlegung auf die 15. und 16. Kalenderwoche oder auf die 16. und 17. Kalenderwoche ist auch wegen den im Sommersemester stattfindenden Veranstaltungen (Schulreisen, Sporttage, Feiertage) richtig situiert. Die im Sommersemester stattfindenden Maturitätsprüfungen an den kantonalen und privaten Mittelschulen machen es zudem notwendig, dass dieses auch nicht zu kurz ist, was mit der erwähnten Terminierung gewährleistet ist.

### Schulhalbtage für lokale Veranstaltungen und Weiterbildungen

§ 10 Abs. 3 des Schulgesetzes hält fest, dass die Schulkommissionen berechtigt sind, für lokale Veranstaltungen oder Feiertage (Fasnacht, Kirchweihe usw.) höchstens zehn schulfreie Halbtage anzuordnen. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass zukünftig die Schulkommissionen in eigener Verantwortung entscheiden sollten, wofür diese schul- und unterrichtsfreien Halbtage eingesetzt werden. Neu soll es also auch möglich sein, die schulinterne Weiterbildung mitzuberücksichtigen. Für schulinterne Weiterbildungsangebote stehen den Gemeinden zudem gemäss § 5<sup>bis</sup> Abs. 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) (BGS 412.31) drei Stunden pro Schulwoche und jährlich drei Schulfreitage zur Verfügung. Angesichts der erweiterten Weihnachtsferien sollen den Schulkommissionen bzw. der Direktion für Bildung und Kultur für die Kantonsschule, dem kantonale Gymnasium Menzingen, der Diplommittelschule/Fachmittelschule oder der Berufsvorbereitungsschule/schulisches Brückenangebot zukünftig jährlich maximal noch acht unterrichtsfreie Halbtage für lokale Veranstaltungen, Feiertage, Lehrerkonferenzen, Bildungsanlässe etc. zur Verfügung stehen. Mit der Revision des Schulgesetzes im Rahmen der Qualitätsentwicklung ist eine entsprechende Änderung vorzusehen.

D. Aufgrund dieser Vorschläge ist im Herbst 2004 die neue "Schulferienordnung" in eine breite Vernehmlassung (politische Parteien, Schule und Elternhaus, Lehrerinnen- und Lehrerverein, Gewerbeverband, Industrieverband, Handels- und Dienstleistungsverband, Advokatenverein des Kantons Zug, Verband der Immobilien-Treuhänder, gemeindliche Schulkommissionen, katechetische Arbeitsstelle des Dekanates Zug, Fachberatungsstelle für Religionspädagogik der ev.-ref. Kirchgemeinde des Kantons Zug, Rektorenkonferenz, Stufenkonferenzen der gemeindlichen Schulen, PHZ Zug, Leitungen der kantonalen Schulen) gegeben worden.

Von den 38 eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden haben 31 eine Stellungnahme eingereicht, die zusammenfassend Folgendes ergeben hat:

**1. Sind Sie mit der beabsichtigten Festlegung der Weihnachtsferien (Samstag vor Weihnachten) und deren Dauer (zwei Wochen) einverstanden?**

*Diese Neuregelung wird einstimmig begrüsst mit der Begründung, dass längere und klar geregelte Weihnachtsferien einem breiten Bedürfnis entsprechen und hoffentlich zusätzliche Gesuche verringert werden können.*

**2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Festlegung der Frühlingsferien (15. und 16. Kalenderwoche) einverstanden?**

*Grundsätzlich stimmt eine Mehrheit von rund 65 % der vorgeschlagenen Ansetzung der Frühlingsferien zu.*

*Für die Kantonsschule wäre ein späterer Zeitpunkt eher problematisch. Mit der Begründung einer besseren Verteilung der Schulwochen schlagen sechs Vernehmlassungsteilnehmende die Ansetzung auf die Wochen 16/17 und fünf Vernehmlassungsteilnehmende auf die Wochen 17/18 vor. Drei davon könnten sich sowohl die eine als auch die andere Variante vorstellen. Nur ein einziger Teilnehmer wünscht die Frühlingsferien je nach Osterdaten und evt. auch in den Wochen 14/15.*

*In der Stellungnahme der katechetischen Arbeitsstelle des Dekanats Zug wird der Verlust der Bedeutung des Osterfestes bedauert. Sie wünscht, dass der Freitagnachmittag vor dem Weissen Sonntag schulfrei wird, sofern er nicht sowieso in die Ferien fällt.*

**3. Sind Sie damit einverstanden, dass die von den Schulkommissionen festzulegenden zusätzlichen freien Schulhalbtage wegen der mit der neuen Schulferienordnung leicht reduzierten Anzahl Unterrichtstage bei der nächsten Schulgesetzrevision auf 8 Halbtage verringert werden, dafür aber die Gemeinden berechtigt werden, diese auch für gemeindliche Weiterbildungsveranstaltungen einzusetzen?**

*74 % der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen sowohl der Kürzung auf acht freie Schulhalbtage als auch der Berechtigung der Gemeinden für die Ansetzung von gemeindlichen Weiterbildungsveranstaltungen zu. Einzelne Gemeinden und insbesondere die Lehrerverbände erachten acht Halbtage als zu wenig.*

**4. Erachten Sie es als möglich, die Neuordnung in Ihrer Gemeinde bzw. an Ihrer Schule bereits vor dem Schuljahr 2007/08 einzuführen?**

*Eine grosse Mehrheit von über 90 % erachtet eine frühere Einführung als möglich und einige Vernehmlassungsteilnehmende wünschen dies sogar ausdrücklich. Drei möchten die Neuordnung möglichst bald, sechs evtl. auf Beginn des Schuljahres 2006/07 und drei auf das Schuljahr 2005/06 einführen.*

**5. Haben Sie andere Vorschläge zur Änderung der geltenden Ferienordnung?**

*In einigen wenigen Stellungnahmen kommt der Wunsch nach einer besseren Verteilung der Schulwochen resp. Ferienwochen zum Ausdruck. Sie könnten sich z.B. die Verschiebung einer Woche von den Sommer- auf die Herbst- oder Frühlingsferien vorstellen. Eine Gemeinde wirft die Frage auf, was geschieht, wenn die Fasnacht nicht in die Sportferien fällt und bemerkt, dass der Schulstoff kaum noch zu bewältigen sei.*

**Der Erziehungsrat erwägt:**

1. Die neue Schulferienordnung berücksichtigt weitgehend die Bedürfnisse der Schule, der Familien und der Wirtschaft. Die Anzahl der effektiven Schultage reduziert sich durch die vorgeschlagene Regelung nur gering. Während in den letzten Schuljahren durchschnittlich an 167.7 Tagen (ohne schulfreie Tage, die durch die Gemeinden festgelegt werden) unterrichtet wurde, findet mit der neuen Schulferienordnung der Unterricht an durchschnittlich 164.9 Tagen statt. Immerhin ist es angezeigt, im Rahmen der nächsten Schulgesetzrevision die von den Schulkommissionen gemäss § 10 Abs. 3 SchulG festzulegenden schulfreien *Halbtage* von zehn auf acht zu reduzieren. Dafür sollen inskünftig in diesem Rahmen nicht nur für lokale Veranstaltungen oder Feiertage, sondern auch für gemeindeinterne Lehrerweiterbildungsveranstaltungen (z.B. Bildungstage) schulfreie Halbtage angeordnet werden können.

2. In der Vernehmlassungsfassung wurden für die Frühlingsferien die 15. und 16. Kalenderwoche vorgeschlagen. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen, dass ein Loslösen der Frühlingsferien vom Osterfest grossmehrheitlich unterstützt wird. Aus pädagogischen Gründen ist es sinnvoll, die Frühlingsferien gar auf die 16. und 17. Kalenderwoche festzulegen. Damit wird eine für die Schülerinnen und Schüler möglichst optimale Verteilung der Schuldauer zwischen Sportferien und Frühlingsferien (8 Wochen) und zwischen Frühlingsferien und Sommerferien (10 Wochen) erreicht. Einerseits wird die Schuldauer in der kühleren Jahreszeit (Februar bis April) erweitert und diejenige in der sommerlichen Zeit reduziert, andererseits ist die etwas geringere Einbindung des Osterfestes in die Frühlingsferien in Berücksichtigung der für die Schülerinnen und Schüler optimaleren Bedingungen durchaus vertretbar.

3. Über 90 % der Vernehmlassungsteilnehmer wünschen, dass die neue Schulferienordnung möglichst bald in Kraft tritt. Eine entsprechende Umsetzung auf das kommende Schuljahr 2005/06 ist problemlos möglich, da die Frühlingsferien im Schuljahr 2005/06 ohnehin in die 16. und 17. Kalenderwoche fallen. Da die Verlängerung der Weihnachtsferien 2005 zudem einem allgemeinen Wunsch entspricht, ist es angezeigt, der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden zu entsprechen. Dies hat zur Folge, dass die Erziehungsratsbeschlüsse vom 11. Juni 2001 betreffend

die Schulferien 2005/06 sowie vom 11. Juli 2002 betreffend die Schulferien 2006/07 aufgehoben werden müssen.

### **Der Erziehungsrat beschliesst:**

1. Ab Schuljahr 2005/06 werden die Schulferien in Beachtung der gesetzlichen Vorgaben
  - Schulgesetz (BGS 412.11)
  - Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (BGS 942.31)
  - Reglement über die Arbeitszeit (BGS 154.214)
 nach folgenden Kriterien festgelegt:
  - a. Die Herbstferien beginnen in der achten Woche nach Schuljahresbeginn und dauern zwei Wochen (8. und 9. Schulwoche).
  - b. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen. Sie beginnen in der Regel am letzten Samstag vor Weihnachten. Fällt der 24. Dezember auf einen Freitag oder Samstag, beginnen die Ferien am Donnerstag vor Weihnachten und enden am Mittwoch nach Neujahr.
  - c. Die Sportferien werden in der 6. und 7. Kalenderwoche angesetzt.
  - d. Die Frühlingsferien finden in der 16. und 17. Kalenderwoche statt.
  - e. Wenn die Ostertage nicht in die Frühlingsferien fallen, ist der Ostermontag schulfrei.
  - f. Der Freitag nach Auffahrt ist schulfrei.
  
2. In Berücksichtigung der Kriterien gemäss Ziffer 1 dieses Beschlusses werden die Schulferien für die Schuljahre 2005/06 - 2008/09 wie folgt festgelegt, wobei immer der erste und letzte Ferientag aufgeführt ist.

#### **2.1 Schuljahr 2005/06**

Beginn des Schuljahres	Montag, 22. August 2005
Herbstferien	Samstag, 8. Oktober 2005 - Sonntag, 23. Oktober 2005
Weihnachtsferien	Donnerstag, 22. Dezember 2005 - Mittwoch, 4. Januar 2006
Sportferien	Samstag, 4. Februar 2006 - Sonntag, 19. Februar 2006
Frühlingsferien	Karfreitag, 14. April 2006 - Sonntag, 30. April 2006
Auffahrtsferien	Donnerstag, 25. Mai 2006 - Sonntag 28. Mai 2006
Sommerferien	Samstag, 8. Juli 2006 - Sonntag 20. August 2006

#### **2.2 Schuljahr 2006/07**

Beginn des Schuljahres	Montag, 21. August 2006
Herbstferien	Samstag, 7. Oktober 2006 - Sonntag, 22. Oktober 2006
Weihnachtsferien	Samstag, 23. Dezember 2006 - Sonntag, 7. Januar 2007
Sportferien	Samstag, 3. Februar 2007 - Sonntag, 18. Februar 2007
Frühlingsferien	Samstag, 14. April 2007 - Sonntag, 29. April 2007
Auffahrtsferien	Donnerstag, 17. Mai 2007 - Sonntag 20. Mai 2007
Sommerferien	Samstag, 7. Juli 2007 - Sonntag 19. August 2007

### 2.3 Schuljahr 2007/08

Beginn des Schuljahres	Montag, 20. August 2007
Herbstferien	Samstag, 6. Oktober 2007 - Sonntag, 21. Oktober 2007
Weihnachtsferien	Samstag, 22. Dezember 2007 - Sonntag, 6. Januar 2008
Sportferien	Samstag, 2. Februar 2008 - Sonntag, 17. Februar 2008
Frühlingsferien	Samstag, 12. April 2008 - Sonntag, 27. April 2008
Auffahrtsferien	Donnerstag, 1. Mai 2008 - Sonntag 4. Mai 2008
Sommerferien	Samstag, 5. Juli 2008 - Sonntag 17. August 2008

### 2.4 Schuljahr 2008/09

Beginn des Schuljahres	Montag, 18. August 2008
Herbstferien	Samstag, 4. Oktober 2008 - Sonntag, 19. Oktober 2008
Weihnachtsferien	Samstag, 20. Dezember 2008 - Sonntag, 4. Januar 2009
Sportferien	Samstag, 31. Januar 2009 - Sonntag, 15. Februar 2009
Frühlingsferien	Freitag, 10. April 2009 - Sonntag, 26. April 2009
Auffahrtsferien	Donnerstag, 21. Mai 2009 - Sonntag, 24. Mai 2009
Sommerferien	Samstag, 4. Juli 2009 - Sonntag, 16. August 2009

3. Die Erziehungsratbeschlüsse vom 11. Juni 2001 betreffend die Schulferien 2005/06 sowie vom 11. Juli 2002 betreffend die Schulferien 2006/07 werden aufgehoben.
4. Die Anzahl der von den Schulkommissionen bzw. der Direktion für Bildung und Kultur festzulegenden schulfreien Halbtage richtet sich nach § 10 Abs. 3 des Schulgesetzes (BGS 412.11).
5. Mitteilung an:
  - Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
  - Privatschulen
  - Zuger Polizei, Verkehrsinstruktion
  - Bildungsplanung Zentralschweiz
  - Redaktion Zuger Schul-Info
  - Mitglieder der Arbeitsgruppe "Schulferienordnung"
  - IDES Information/Dokumentation, Postfach 5975, 3001 Bern
  - Internet [www.zug.ch/Bildung](http://www.zug.ch/Bildung) aktuell / Vernehmlassungen
  - DBK intern

ERZIEHUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Präsident

Der Sekretär

Matthias Michel

Hans-Peter Bächler

**Schulferien 2004/05 bis 2008/09**

gemäß Beschluss des Erziehungsrates vom 4. März 2005

**2004/05****2005/06**  
neu**2006/07**  
neu**2007/08**  
neu**2008/09**  
neu

Schuljahresbeginn	Mo 16. August 2004	Mo 22. August 2005	Mo 21. August 2006	Mo 20. August 2007	Mo 18. August 2008
<b>Herbstferien</b>	Sa 02.10.04 - So 17.10.04	Sa 08.10.05 - So 23.10.05	Sa 07.10.06 - So 22.10.06	Sa 06.10.07 - So 21.10.07	Sa 04.10.08 - So 19.10.08
<b>Weihnachtsferien</b>	Fr 24.12.04 - So 02.01.05	Do 22.12.05 - Mi 04.01.06	Sa 23.12.06 - So 07.01.07	Sa 22.12.07 - So 06.01.08	Sa 20.12.08 - So 04.01.09
<b>Sportferien</b>	Sa 05.02.05 - So 20.02.05	Sa 04.02.06 - So 19.02.06	Sa 03.02.07 - So 18.02.07	Sa 02.02.08 - So 17.02.08	Sa 31.01.09 - So 15.02.09
<b>Frühlingsferien</b>	Fr 25.03.05 - So 10.04.05	Fr 14.04.06 - So 30.04.06	Sa 14.04.07 - So 29.04.07	Sa 12.04.08 - So 27.04.08	Fr 10.04.09 - So 26.04.09
<b>Auffahrtsferien</b>	Do 05.05.05 - So 08.05.05	Do 25.05.06 - So 28.05.06	Do 17.05.07 - So 20.05.07	Do 01.05.08 - So 04.05.08	Do 21.05.09 - So 24.05.09
<b>Sommerferien</b>	Sa 09.07.05 - So 21.08.05	Sa 08.07.06 - So 20.08.06	Sa 07.07.07 - So 19.08.07	Sa 05.07.08 - So 17.08.08	Sa 04.07.09 - So 16.08.09

Bei den Schulferien ist immer der erste und der letzte Ferientag aufgeführt

**Folgende Tage sind zusätzlich in ganzen Kanton schulfrei****2004/05****2005/06****2006/07****2007/08****2008/09**

<b>Allerheiligen</b>	Mo 1. November 2004	Di 1. November 2005	Mi 1. November 2006	Do 1. November 2007	-
<b>Maria Empfängnis</b>	Mi 8. Dezember 2004	Do 8. Dezember 2005	Fr 8. Dezember 2006	-	Mo 8. Dezember 2008
<b>Karfreitag</b>	-	-	Fr 6. April 2007	Fr 21. März 2008	-
<b>Ostermontag</b>	-	-	Mo 9. April 2007	Mo 24. März 2008	-
<b>Pfingstmontag</b>	Mo 16. Mai 2005	Mo 5. Juni 2006	Mo 28. Mai 2007	Mo 12. Mai 2008	Mo 1. Juni 2009
<b>Fronleichnam</b>	Do 25. Mai 2005	Do 15. Juni 2006	Do 7. Juni 2007	Do 22. Mai 2008	Do 11. Juni 2009